

TRENNUNGSFOLGENVEREINBARUNG

Unsere Vorlage zur Trennungsfolgenvereinbarung ist standardisiert und sollte nicht ohne Weiteres übernommen werden. Für Ihren individuellen Fall können weitere Anpassungen notwendig sein. Sie sollten sich daher vorab beraten lassen, welche Regelungen für Ihre persönliche Situation sinnvoll sind.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Suche nach erfahrenen Expertinnen und Experten in Ihrer Nähe. Rufen Sie uns unverbindlich und kostenfrei an: 0800-3486723.

WAS IST EINE TRENNUNGSFOLGENVEREINBARUNG?

Die Trennungsfolgenvereinbarung ist eine Art des Ehevertrags, sie wird anlässlich der Trennung geschlossen, um die Folgen der Trennung einvernehmlich und rechtlich bindend zu regeln. Sie kann sowohl als Grundlage für eine spätere Scheidungsfolgenvereinbarung dienen, als auch für sich stehen, wenn Sie sich nicht scheiden lassen möchten. Eine weitere Möglichkeit ist die einheitliche Regelung in einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung. Mit der Trennungsfolgenvereinbarung ebnen Sie jedenfalls den Weg für eine einvernehmliche und somit in der Regel auch kostengünstigere, schnellere und einfachere Scheidung. Sie können z.B. Regelungen zu Trennungsunterhalt, Betreuungsmodell und Kindesunterhalt, Nutzungsrecht der Ehwohnung und Aufteilung des Hausrats festhalten.

WELCHE FORM HAT EINE TRENNUNGSFOLGENVEREINBARUNG?

Die Regelung bestimmter Trennungs- und Scheidungsfolgen sind formbedürftig und müssen notariell beurkundet werden. Sobald Sie eine formbedürftige Regelung, wie etwa Güterstand oder Zugewinnausgleich, vornehmen, muss die Vereinbarung im Ganzen notariell beurkundet werden. Wird die Form nicht eingehalten ist die Vereinbarung nicht wirksam und Sie können die Regelungen nicht durchsetzen. Auch wenn die Form nicht vorgeschrieben ist, sind Sie mit einer schriftlichen und notariell beurkundeten Vereinbarung auf der sicheren Seite und können die Regelung zur Not zwangsweise durchsetzen.

WELCHE KOSTEN FALLEN AN?

Die Kosten der notariellen Beurkundung ergeben sich aus dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Grundlage ist der Geschäftswert der Vereinbarung, der sich aus dem zusammengerechneten Nettovermögen des Ehepaars ergibt. Es fällt eine doppelte gesetzliche Beurkundungsgebühr anhand des abzulegenden Geschäftswertes in Anlage 2 zu § 34 GNotKG an.



TRENNUNGSFOLGENVEREINBARUNG

Verhandelt

zu _____ am _____

vor dem/der unterzeichnenden NotarIn _____

erschieden:

Frau/Herr/divers _____ - ausgewiesen durch _____ -

und Frau/Herr/divers _____ - ausgewiesen durch _____

Die Erschienenen erklären zunächst:

Diese Vereinbarung betrifft die Trennung zwischen _____ ,

geb. am _____ , wohnhaft in _____

Im Folgenden „Ehepartner 1“

und „Ehepartner 2“ _____

geb. am _____ , wohnhaft in _____

Im Folgenden „Ehepartner 2“.

Ehepartner 1 und Ehepartner 2 erklären:

Wir sind am _____ die Ehe vor dem Standesamt in _____ eingegangen.

Aus der Ehe sind folgende Kinder hervorgegangen:

Kind 1: _____

Kind 2: _____

Kind 3: _____

Ein Ehevertrag wurde bisher nicht geschlossen. Wir leben seit dem _____ getrennt. Ob die Ehe nach dem Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden soll, steht noch nicht fest.

Zu unseren persönlichen Verhältnissen erklären wir:

Mit sofortiger Wirkung treffen wir folgende Vereinbarungen bzgl. unserer Trennung:

I. Ehwohnung

Das Nutzungsrecht der Ehwohnung steht dem Ehepartner 1 allein zu.

II. Hausrat

Wir sind uns darüber einig, dass die Gegenstände unseres Hausrats wie folgt aufgeteilt werden: Der Ehepartner 1 erhält: _____

, der Ehepartner 2 erhält: _____

Wir sind uns darüber einig, dass der Hausrat damit endgültig aufgeteilt ist. Jeder Ehepartner soll Alleineigentümer der genannten Gegenstände werden.

III. Trennungsunterhalt

Der Ehepartner 2 verpflichtet sich, eine monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von _____ EUR zu leisten, zahlbar bis zum 3. eines jeden Monats, für die Dauer der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung. Steigt der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses um mindestens 10%, verpflichten sich die Ehepartner, die monatliche Zahlungsverpflichtung an die Steigerung anzupassen.

IV. Umgangsrecht

Wir sind uns darüber einig, dass die Kinder zukünftig im Haushalt des Ehepartners 1 leben sollen. Dem Ehepartner 2 steht das Recht zu, die Kinder zu Umgangs Zwecken an folgenden Tagen zu sich zu nehmen:

V. Kindesunterhalt

Der Ehepartner 2 verpflichtet sich zur monatlichen Zahlung von Kindesunterhalt, zahlbar bis zum 3. eines Monats. Für das Kind _____ beträgt die Unterhaltszahlung _____ EUR. Für das Kind _____ beträgt die Unterhaltszahlung _____ EUR und für das Kind _____ beträgt die Unterhaltszahlung _____ EUR.

VI. Erb- und Pflichtteilsverzicht

Wir verzichten hiermit gegenseitig auf unser gesetzliches Ehegattenerbrecht einschließlich des Pflichtteilsrechts und nehmen diesen Verzicht gegenseitig an. Wir heben hiermit außerdem den am _____ vor dem Notar _____ zu UR-Nr. _____ geschlossenen Erbvertrag seinem gesamten Inhalt nach auf.

VII. Zwangsvollstreckung

Der Ehepartner 2 unterwirft sich hinsichtlich seiner Zahlungspflicht bezüglich des Trennungsunterhalts sowie des Kindesunterhalts der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

VIII. Kosten der Beurkundung

Die Kosten dieser Vereinbarung tragen wir je zur Hälfte.

Datum: _____

Handschriftliche Unterschrift Ehepartner 1: _____

Datum: _____

Handschriftliche Unterschrift Ehepartner 2: _____